



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 1.10.2024  
C(2024) 7013 final

Micheál Martin  
Außenminister  
Irlands  
Iveagh House, 80 St Stephen's Green,  
Dublin 2, D02 VY53

**Betreff: Notifizierung 2024/0374/IE**

**Teil 5 des Wahlreformgesetzes von 2022**

**Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015**

**Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015**

Exzellenz,

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 <sup>(1)</sup>, notifizierten die irischen Behörden der Kommission am 3. Juli 2024 den Entwurf von „Teil 5 des Wahlreformgesetzes 2022“ (im Folgenden „notifizierter Entwurf“).

In der Notifizierungsmittelung heißt es, der notifizierte Entwurf zielt darauf ab, die Integrität der Wahlen in Irland vor Fehlinformationen im Internet, Desinformation im Internet und unauthentischem/manipulativem Verhalten im Internet zu schützen. Um diese Ziele zu erreichen, wird mit dem notifizierten Entwurf eine Straftat eingeführt, die in der „Erstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung verschiedener Arten von Informationen, einschließlich Desinformation im Wahlprozesse, und der Verwendung nicht offengelegter Bots“ besteht. Darüber hinaus werden den Anbietern von Online-Plattformen bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf die Verbreitung solcher rechtswidriger Inhalte und anderer schädlicher Inhalte in ihrem Dienst auferlegt. Gemäß dem notifizierten Entwurf wird die *An Coimisiún Toghcháin* (im Folgenden „Wahlkommission“) mit Überwachungs- und Ermittlungsaufgaben in Bezug auf die Verbreitung von Desinformation im Internet im Zusammenhang mit Wahlprozessen, Fehlinformationen im Internet im Zusammenhang mit Wahlprozessen sowie Funktionen zur Verhinderung manipulativer oder unauthentischer Verhaltensweisen im Internet im Zusammenhang mit Wahlprozessen betraut.

---

<sup>1</sup>) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

Am 23. Juli 2024 richtete die Kommission an die irischen Behörden ein Ersuchen um zusätzliche Informationen, um Klarstellungen zu dem notifizierten Entwurf zu erhalten. Die von den irischen Behörden am 30. Juli 2024 übermittelten Antworten werden bei der folgenden Bewertung berücksichtigt.

Die Prüfung der einschlägigen notifizierten Bestimmungen veranlasste die Kommission, die nachstehende ausführliche Stellungnahme abzugeben.

## 1. Einleitung

Die Kommission nimmt die Notifizierungsmitteilung zur Kenntnis, wonach mit dem notifizierten Entwurf das Ziel verfolgt wird, die Integrität der Wahlen in Irland vor Desinformation im Internet, Fehlinformationen im Internet und unauthentischem und/oder manipulativem Verhalten im Internet zu schützen.

Die Kommission teilt die Ziele des notifizierten Entwurfs zur Bekämpfung der Verbreitung illegaler und schädlicher Online-Inhalte, die mit denen des Rechtsrahmens der Union für Online-Dienste im Einklang stehen, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste, im Folgenden: GdD).<sup>(2)</sup> Die Kommission teilt auch das Ziel, den Online-Informationsraum besser vor Desinformation zu schützen, was für den Schutz unserer demokratischen Prozesse insbesondere im Zusammenhang mit Wahlen von entscheidender Bedeutung ist.

Die Kommission hat das Gesetz über digitale Dienste im Zusammenhang mit benannten sehr großen Online-Plattformen („VLOPs“) und sehr großen Online-Suchmaschinen („VLOSEs“) aktiv beaufsichtigt und durchgesetzt, auch im Hinblick auf ihre Verpflichtungen zur Ermittlung, Analyse, Bewertung und Minderung systemischer Risiken im Zusammenhang mit Wahlprozessen.<sup>(3)</sup> In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Kommission im April 2024 eine Mitteilung mit Leitlinien, mit denen Anbieter von VLOPs und VLOSEs bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Minderung spezifischer Risiken im Zusammenhang mit Wahlprozessen unterstützt werden sollen.<sup>(4)</sup>

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission betonen, dass das GdD wirksame EU-weite horizontale Vorschriften enthält, um bestimmte Probleme anzugehen, die mit dem notifizierten Entwurf gelöst werden sollen. Insbesondere legt das Gesetz über digitale Dienste einen vollständig harmonisierten Rechtsrahmen fest, nach dem unter

---

<sup>2)</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1-102.

<sup>3)</sup> [Kommission leitet ein förmliches Verfahren gegen X ein \(europa.eu\)](#) Am 18. Dezember 2023 leitete die Kommission ein förmliches Prüfverfahren ein, um zu bewerten, ob X möglicherweise gegen das Gesetz über digitale Dienste verstoßen hat, auch in Bezug auf die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung der Informationsmanipulation auf der Plattform, insbesondere die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Minderung der Risiken für den gesellschaftlichen Diskurs und Wahlprozesse.

[Kommission leitet förmliches Verfahren gegen Meta ein \(europa.eu\)](#) Am 30. April 2024 leitete die Kommission ein förmliches Prüfverfahren ein, um zu prüfen, ob Meta sowohl in Bezug auf Facebook als auch in Bezug auf Instagram möglicherweise gegen das Gesetz über digitale Dienste verstoßen hat, auch in Bezug auf die Minderungsmaßnahmen, die ergriffen wurden, um der Verbreitung irreführender Werbung, Desinformationskampagnen und koordiniertem unauthentischem Verhalten in der EU entgegenzuwirken.

<sup>4)</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien der Kommission für Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen zur Minderung systemischer Risiken in Wahlprozessen gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065, C/2024/2537, ABl. C, C/2024/3014, 26.4.2024 [EUR-Lex - 52024XC03014 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

anderem Hostingdiensteanbieter und Anbieter von Online-Plattformen verpflichtet sind, illegale und schädliche Online-Inhalte zu bekämpfen. Ganz allgemein zielt dieser vollständig harmonisierte Rechtsrahmen, der für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten gilt, darauf ab, die in der Charta verankerten Grundrechte ihrer Nutzer wirksam zu schützen. Als EU-Verordnung ist das GdD unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbar, ohne dass Durchführungsmaßnahmen erforderlich sind.

## 2. Ausführliche Stellungnahme

### 2.1 Bewertung im Lichte der Verordnung (EU) 2022/2065

#### a) Anwendbarkeit des GdD auf den notifizierte Entwurf

Der notifizierte Entwurf fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste.

Erstens enthält der notifizierte Entwurf in Bezug auf den persönlichen Anwendungsbereich der notifizierten Bestimmungen Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen. In ihren Antworten auf das Ersuchen der Kommission um weitere Informationen bestätigen die irischen Behörden, dass der notifizierte Entwurf für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g des Gesetzes über digitale Dienste, einschließlich Anbieter von Online-Plattformen, gelten soll.

Das GdD gilt für alle Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten, die ihre Dienste in der EU anbieten, zu denen Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i dieser Richtlinie gehören. Das Gesetz über digitale Dienste gilt seit dem 17. Februar 2024 uneingeschränkt für alle Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten. Für Diensteanbieter, die von der Kommission gemäß Artikel 33 Absatz 4 des Gesetzes über digitale Dienste als VLOPs und VLOSEs benannt wurden, galten die zusätzlichen Verpflichtungen gemäß Kapitel III Abschnitt 5 des Gesetzes über digitale Dienste ab vier Monaten nach ihrer Benennung. <sup>(5)</sup>

Zweitens wird in der Notifizierungsmittelung in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs klargestellt, dass der notifizierte Entwurf darauf abzielt, Desinformation und Fehlinformationen im Internet im Zusammenhang mit Wahlprozessen zu bekämpfen. Zu diesem Zweck werden den Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten, hauptsächlich Online-Plattformen, Verpflichtungen auferlegt, um gegen das Vorhandensein illegaler und schädlicher Inhalte in ihren Diensten vorzugehen. Insbesondere erlegt der notifizierte Entwurf den Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten während der Wahlkampfzeit spezifische Verpflichtungen in Bezug auf illegale Inhalte auf (Inhalte, die gemäß dem notifizierten Entwurf als Desinformation im Zusammenhang mit Wahlen im Internet gelten) <sup>(6)</sup> und andere schädliche Inhalte und Praktiken (Inhalte, die nach dem notifizierten Entwurf als Fehlinformationen bei Wahlen im Internet gelten, und manipulative oder unauthentische Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Wahlen). Darüber hinaus wird in Kapitel 5 die Veröffentlichung verbindlicher Verhaltenskodizes für Informationen über Online-Wahlprozesse

<sup>5</sup> ()Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser ausführlichen Stellungnahme hat die Kommission am 25. April 2023 offiziell 17 sehr große Online-Plattformen (im Folgenden „VLOPs“) und zwei sehr große Online-Suchmaschinen (im Folgenden „VLOSEs“) benannt; weitere drei sehr große Online-Plattformen am 20. Dezember 2023; eine weitere am 26. April 2024; eine weitere am 31. Mai 2024; und die letzte am 10. Juli 2024.

<sup>6</sup> ()In dem notifizierten Entwurf wird der Begriff der Desinformation im Wahlprozess im Internet präzisiert, die nach irischem Recht als illegale Inhalt gilt.

angekündigt, die unter anderem an Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten gerichtet werden können.

Darüber hinaus haben die irischen Behörden im Zusammenhang mit der vorliegenden Notifizierung erläutert, dass der Vorschlag zur Änderung von Teil 5 dieses Rechtsakts angesichts der legislativen Entwicklungen in der Europäischen Union seit dem Erlass des Wahlreformgesetzes 2022 darauf abzielt, seine Bestimmungen mit denen des GdD in Einklang zu bringen und zu harmonisieren.

Der notifizierte Entwurf fällt somit in die vollständig harmonisierten Bereiche des GdD.

b) Bewertung im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste

Die Kommission möchte betonen, dass das Gesetz über digitale Dienste zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste beitragen soll, indem vollständig harmonisierte Vorschriften für ein sicheres, berechenbares und zuverlässiges Online-Umfeld festgelegt werden. Insbesondere wird ein vollständig harmonisierter Rechtsrahmen für die Rechenschaftspflicht und die Verantwortlichkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten in Bezug auf ihre Verpflichtungen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte ihrer Dienste geschaffen. In Erwägungsgrund 9 des GdD wird erläutert, dass diese Verordnung darauf abzielt, „*der Verbreitung rechtswidriger Online-Inhalte und den gesellschaftlichen Risiken, die die Verbreitung von Desinformation oder anderen Inhalten mit sich bringen kann, entgegenzuwirken, und in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt*“ werden<sup>7</sup>. Dank dieses gemeinsamen Regelwerks verhindert das Gesetz über digitale Dienste regulatorische Hindernisse im europäischen Binnenmarkt.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass das GdD als Verordnung keine zusätzlichen nationalen Anforderungen zulässt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.<sup>(7)</sup> Dies liegt daran, dass Verordnungen gemäß Artikel 288 des AEUV in der gesamten Union unmittelbar anwendbar sind. Anders als bei Richtlinien sind daher nationale Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf Verordnungen nicht zulässig, es sei denn, die Verordnung selbst überlässt es den Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechts-, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zu erlassen, um die wirksame Anwendung der Bestimmungen der betreffenden Verordnung zu gewährleisten.

Die Kommission weist darauf hin, dass der notifizierte Entwurf, soweit er dasselbe Ziel wie das Gesetz über digitale Dienste in Bezug auf die Bekämpfung von Desinformation und die negativen Auswirkungen von illegalen und schädlichen Online-Inhalten auf den gesellschaftlichen Diskurs und die Wahlprozesse verfolgt, einige seiner Bestimmungen in den harmonisierten Bereich des Gesetzes über digitale Dienste fallen.

Insbesondere stellt die Kommission fest, dass gemäß Artikel 148 Absatz 1 des notifizierten Entwurfs die Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet sind, der Wahlkommission Desinformation im Wahlprozess, Fehlinformationen im Wahlprozess oder manipulatives oder unauthentisches Verhalten auf ihren Diensten mitzuteilen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das Gesetz über digitale Dienste bereits die Fälle festlegt, in denen Anbieter von Vermittlungsdiensten die nationalen Justiz- oder

<sup>7</sup> (7)Rechtssache 40/69, Bollmann, EU:C:1970:12, Absatz 4; Rechtssache 74/69, Krohn, EU:C:1970:58, Absätze 4 und 6; und verbundene Rechtssachen C-539/10 P und C-550/10 P, Stichting Al-Aqsa, EU:C:2012:711, Absatz 87 (zur Gefahr abweichender Definitionen nach EU-Recht und nationalem Recht).

Verwaltungsbehörden über das Vorhandensein bestimmter rechtswidriger Inhalte unterrichten müssen. Insbesondere sieht Artikel 18 des GdD vor, dass ein Hosting-Anbieter, wenn er Kenntnis von Informationen erhält, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat, die eine Bedrohung für das Leben oder die Sicherheit einer oder mehrerer Personen darstellt, stattgefunden hat, stattfindet oder voraussichtlich stattfinden wird, die Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich über seinen Verdacht unterrichtet und alle verfügbaren einschlägigen Informationen zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das Gesetz über digitale Dienste die Fälle, in denen Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet sind, die nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden über das Vorhandensein bestimmter rechtswidriger Inhalte zu informieren, bereits vollständig harmonisiert und die Mitgliedstaaten daher daran gehindert sind, den Rahmen für das Gesetz über digitale Dienste in dieser Hinsicht zu ergänzen.

Darüber hinaus sieht Abschnitt 148 Absatz 2 des notifizierten Entwurfs die Übermittlung der von VLOPs und VLOSEs gemäß Artikel 34 Absatz 1 des GdD durchgeführten Risikobewertungen vom irischen Koordinator für digitale Dienste an die Wahlkommission vor.<sup>(8)</sup> In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Artikel 56 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste vorsieht, dass die Kommission die ausschließliche Zuständigkeit für Abschnitt 5 Kapitel III, d. h. für die Risikobewertung und die Risikominderungsmaßnahmen, hat und dass die Übermittlung der Risikobewertung selbst nicht vorgesehen ist, auch nicht an die Kommission. Was im System des Gesetzes über digitale Dienste enthalten ist, ist die Übermittlung eines Berichts gemäß Artikel 42 Absatz 4 Buchstabe a, in dem die Ergebnisse solcher Risikobewertungen dargelegt werden, sowohl an die Kommission als auch an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort. Darüber hinaus wird nur dieser Bericht öffentlich zugänglich gemacht, und zwar erst nach Eingang des entsprechenden Prüfberichts. Daher ist klar, dass das vom Gesetz über digitale Dienste eingerichtete System nicht die Verbreitung von Risikobewertungen als solche vorsieht. In diesem Zusammenhang ist auch klar, dass Artikel 49 Absatz 2 des GdD zwar das Bestehen von Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen einem Koordinator für digitale Dienste und anderen nationalen Behörden schützt, eine solche Zusammenarbeit jedoch nicht dahin ausgelegt werden kann, dass sie eine Bestimmung wie § 148 Absatz 2 zulässt.<sup>(9)</sup>

Auf der Grundlage der oben genannten Elemente ist die Kommission daher der Auffassung, dass sich Abschnitt 148 Absätze 1 und 2 des notifizierten Entwurfs mit der vollständig harmonisierten Regelung im Gesetz über digitale Dienste überschneiden und diese ergänzen. Aus den oben dargelegten Gründen wird § 148 Absätze 1 und 2 des notifizierten Entwurfs als unvereinbar mit der im GdD maximal erreichten Harmonisierung angesehen.

### c) Überwachungs- und Durchsetzungssystem

Um sicherzustellen, dass das Gesetz über digitale Dienste bei der Verfolgung von Zielen wie der Bekämpfung von Desinformation und der negativen Auswirkungen illegaler und

---

<sup>8</sup> ()In ihrer Antwort auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen stellten die irischen Behörden klar, dass die Wahlkommission nicht als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 49 GdD benannt werden soll.

<sup>9</sup> ()In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, dass die Koordinatoren für digitale Dienste und die zuständigen Behörden gemäß Artikel 84 des Gesetzes über digitale Dienste verpflichtet sind, das Berufsgeheimnis der gemäß dem Gesetz über digitale Dienste erhaltenen Informationen zu wahren.

schädlicher Online-Inhalte uneingeschränkt auf den gesellschaftlichen Diskurs und die Wahlprozesse wirksam ist, was auch mit dem notifizierten Entwurf verfolgt wird, ist es von wesentlicher Bedeutung, die volle Wirksamkeit des Gesetzes über digitale Dienste sicherzustellen und seine Harmonisierungswirkung sowie sein Überwachungs- und Durchsetzungssystem, das für die Erreichung dieser Ziele von entscheidender Bedeutung ist, zu wahren.

Gemäß Kapitel IV des Gesetzes über digitale Dienste beruht die Überwachung und Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste auf einer engen Zusammenarbeit zwischen den nach dem Herkunftslandprinzip benannten nationalen Koordinatoren für digitale Dienste (und anderen zuständigen Behörden) einerseits und der Kommission andererseits.

Da § 148 Absatz 1 somit über das hinausgeht, was einem Mitgliedstaat aufgrund der Harmonisierungswirkung des GdD offensteht, verstößt die Übertragung der Überwachungsfunktion in Bezug auf die in dieser Bestimmung festgelegten Anforderungen an die Wahlkommission – eine Einrichtung, die, wie von den irischen Behörden bestätigt, keine „zuständige Behörde“ im Sinne des GdD ist – ebenfalls gegen diese Verordnung, die einen spezifischen Überwachungs- und Durchsetzungsrahmen festlegt.

Die Kommission fordert die irischen Behörden daher auf, dafür zu sorgen, dass der notifizierte Entwurf die Aufsichts- und Durchsetzungsarchitektur des GdD nicht in Frage stellt.

#### d) Fehlende allgemeine Überwachungspflichten

Auf der Grundlage der der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen ist nicht klar, dass Anbieter von Online-Plattformen den Umfang ihrer Verpflichtungen nach Artikel 148 Absatz 1 des notifizierten Entwurfs verstehen werden. Insbesondere sind die Anbieter von Online-Plattformen, wie oben beschrieben, gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, der Wahlkommission Desinformation in Wahlprozessen, Fehlinformationen in Wahlprozessen oder manipulative oder unauthentische Verhaltensweisen, die in ihren Diensten verfügbar sind, mitzuteilen, wenn der Anbieter sich davon überzeugt hat, wenn er über tatsächliche Kenntnisse darüber verfügt, dass bestimmte Inhalte in eine dieser Kategorien fallen. In dem notifizierten Entwurf wird nicht festgelegt, wie Anbieter von Online-Plattformen solche Kenntnisse erwerben sollen, um festzustellen, ob bestimmte Inhalte der Definition dieser Kategorien entsprechen.

Angesichts der Breite der Kategorien von Inhalten, die der Verpflichtung unterliegen, und der Schwierigkeiten, die sich in der Praxis bei der Bestimmung der Qualifikation bestimmter Inhalte ergeben könnten, befürchtet die Kommission, dass die Anbieter von Online-Plattformen verstehen könnten, dass von ihnen erwartet wird, dass sie zusätzliche Überprüfungs-, Überwachungs- oder Ermittlungsaufgaben durchführen.

Auf der Grundlage der der Kommission vorliegenden Informationen kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die in § 148 Absatz 1 des notifizierten Entwurfs genannten Verpflichtungen von den Anbietern von Vermittlungsdiensten, insbesondere von Online-Plattformen, dahin ausgelegt würden, dass sie verpflichtet wären, allgemeine

Ermittlungen durchzuführen und die in ihren Diensten verfügbaren Inhalte zu überwachen, was gegen Artikel 8 des Gesetzes über digitale Dienste verstoßen würde.

\*\*\*

Aus den oben dargelegten Gründen gibt die Kommission hiermit eine ausführliche Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 ab.

Die Kommission erinnert die irischen Behörden daran, dass der Mitgliedstaat, der Urheber des notifizierten Entwurfs der betreffenden technischen Vorschrift ist, gemäß dieser Bestimmung verpflichtet ist, seine Annahme um 4 Monate nach seiner Notifizierung zu verschieben. Diese Frist endet daher am 04.11.2024.

Darüber hinaus weist die Kommission die irischen Behörden darauf hin, dass nach dieser Bestimmung der Mitgliedstaat, an den eine ausführliche Stellungnahme gerichtet ist, verpflichtet ist, die Kommission über die Maßnahmen, die er in Bezug auf eine solche Stellungnahme zu treffen gedenkt, zu unterrichten.

Sollten die irischen Behörden den in der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen oder sollte der Wortlaut des zu prüfenden notifizierten Entwurfs ohne Berücksichtigung der erhobenen Einwände angenommen werden oder anderweitig gegen das Unionsrecht verstoßen, behält sich die Kommission das Recht vor, ein Verfahren gegen Irland gemäß Artikel 258 des AEUV einzuleiten.

### **3. Bemerkung**

#### Zu Artikel 6 des GdD

Die Kommission stellt fest, dass nach dem notifizierten Entwurf und insbesondere nach Abschnitt 166 Desinformation im Wahlprozess einen „rechtswidrigen Inhalt“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h des GdD darstellen würde. Dies wird von den irischen Behörden in ihrer Antwort auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen bestätigt.

Die nationalen Behörden sind nach wie vor dafür zuständig, im Einklang mit dem EU-Recht Rechtsvorschriften in Bezug auf die Rechtswidrigkeit bestimmter Arten von Inhalten zu erlassen. In Artikel 3 Buchstabe h des Gesetzes über digitale Dienste werden rechtswidrige Inhalte wie folgt definiert: *„alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften“*.

Die Kommission stellt fest, dass gemäß Abschnitt 166 des notifizierten Entwurfs *„eine Person oder ein Direktor einer Einrichtung oder Vereinigung“*, die während der Wahlkampfperiode in Irland *„Folgendes tut, veröffentlicht oder online verbreitet“*, in Bezug auf bestimmte Arten von Informationen, einschließlich, aber nicht nur, Desinformation im Wahlprozess, einer Straftat schuldig ist. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass die Haftungsregelung in Kapitel II des GdD eindeutig die Bedingungen festlegt, unter denen Vermittlungsdienste für die in ihrem Dienst

übermittelten Inhalte haftbar gemacht werden können. Insbesondere harmonisiert Artikel 6 des Gesetzes über digitale Dienste die Haftungsausschlüsse für Anbieter von Hostingdiensten für die von ihnen vermittelten Inhalte vollständig.

Während diese Ausnahmen in Abschnitt 148A wiedergegeben zu sein scheinen, befürchtet die Kommission, dass Abschnitt 166 in einer Weise ausgelegt werden könnte, die die Anwendbarkeit dieser Ausnahmen ausschließt, und zwar durch eine umfassende Auslegung der Begriffe „veröffentlichen“ oder „verbreiten“ oder der Art und Weise, in der ein Anbieter die Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung feststellen kann, erneut durch Gleichsetzung der im Text verwendeten Begriffe mit der in Artikel 6 des GdD genannten „tatsächlichen Kenntnis“. Eine solche weite Auslegung des Wortlauts des irischen Entwurfs würde ihn mit Artikel 6 des GdD unvereinbar machen, da sie dazu führen würde, die Haftung des Online-Vermittlers für Handlungen Dritter in Situationen festzustellen, in denen der GdD eine Haftungsbefreiung vorgesehen hat.<sup>(10)</sup> Die Kommission fordert die irischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass dieser Punkt im endgültigen Gesetz in einer Weise klargestellt wird, die mit dem Gesetz über digitale Dienste im Einklang steht, unter anderem indem klargestellt wird, inwieweit der notifizierte Gesetzentwurf Online-Vermittler in den Anwendungsbereich von Abschnitt 166 aufnehmen sollte.

#### Zu Artikel 56 des GdD

Die Kommission stellt fest, dass die irischen Behörden in ihrer Antwort auf das Ersuchen um weitere Informationen klargestellt haben, dass die Absicht des notifizierten Entwurfs darin besteht, auf bestimmte Fälle von Desinformation im Wahlprozess und/oder gegebenenfalls auf manipulative oder unauthentische Verhaltensweisen zu reagieren, die bei Vermittlungsdiensten auftreten können. Aus dem notifizierten Entwurf geht jedoch nicht hervor, ob die Wahlkommission auch über Zuständigkeiten verfügt, die über bestimmte Fälle von Inhalten im Zusammenhang mit Desinformation und/oder manipulativem oder unauthentischem Verhalten im Zusammenhang mit dem Wahlprozess hinausgehen, um auch systemische Risiken abzudecken, die sich aus Inhalten im Zusammenhang mit Wahlprozessen im Sinne von Artikel 34 des GdD und damit zusammenhängenden Abhilfemaßnahmen im Sinne von Artikel 35 des GdD ergeben, und somit in die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission für die Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften in Kapitel III Abschnitt 5 des GdD gegenüber VLOPs und VLOSEs eingreift. Insbesondere wird die Wahlkommission in Abschnitt 145 des notifizierten Entwurfs beauftragt, die Verbreitung von Desinformation im Wahlprozess, manipulativen oder unauthentischen Verhaltensweisen und *Tendenzen in Bezug auf Desinformation im Wahlprozess, Fehlinformationen im Wahlprozess und manipulatives oder unauthentisches Verhalten* zu „überwachen“.

In Artikel 56 des Gesetzes über digitale Dienste ist die Aufteilung der Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung und Durchsetzung der genannten Verordnung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Wahlkommission, wie die irischen Behörden in ihren Antworten auf das von den Kommissionsdienststellen übermittelte Ersuchen um weitere Informationen angegeben haben, keine zuständige Behörde im Sinne des

<sup>10</sup> ()In der Rechtsprechung des EuGH wurde die Anwendbarkeit der Befreiung von der beschränkten Haftung gemäß Artikel 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (jetzt ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes über digitale Dienste) in Bezug auf Inhalte Dritter, die über Hosting-Dienste vermittelt werden, geklärt, auch in Ermangelung einer rein neutralen Rolle (Rechtssache C-324/09 und verbundene Rechtssachen C-682/18 und C-683/18).

Gesetzes über digitale Dienste ist. Insbesondere wird in Artikel 56 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission für die Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften in Kapitel III Abschnitt 5 des Gesetzes über digitale Dienste gegenüber VLOPs und VLOSEs anerkannt, was auch die in den Artikeln 34 und 35 des Gesetzes über digitale Dienste festgelegten Verpflichtungen zur Bewertung und Minderung von Systemrisiken für Wahlprozesse einschließt.

Die Kommission fordert die irischen Behörden auf, im endgültigen Text des Gesetzes klarzustellen, dass die Zuständigkeiten der Wahlkommission nicht die Fragen abdecken, die insbesondere in den Artikeln 34 und 35 des GdD behandelt werden, für die allein die Kommission zuständig ist.

Die Kommission fordert die irischen Behörden auf, die oben genannten Bemerkungen zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem geltenden EU-Recht erlassen und angewandt werden.

Die Kommissionsdienststellen sind offen für eine enge Zusammenarbeit und Diskussion mit den irischen Behörden über mögliche Lösungen für die festgestellten Probleme im Hinblick auf die volle Einhaltung des EU-Rechts.

Ich verbleibe, Exzellenz,

Für die Kommission

Margrethe Vestager  
Exekutiv-Vizepräsidentin

